

Studienordnung (Satzung)
der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Wahlpflichtfaches Soziologie im Rahmen der Pädagogischen
Studien des Staatsexamensstudienganges mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für
die Laufbahn der Realschullehrerinnen und Realschullehrer oder für die Laufbahn der
Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien
Vom 03. August 2009

NBl. MWV. Schl.-H. 2009 S. 40

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 02. Oktober 2009

Aufgrund des § 52 Abs. 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 1. Juli 2009 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Studierenden des Wahlpflichtfaches Soziologie im Rahmen der Pädagogischen Studien des Staatsexamensstudienganges mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für die Laufbahn der Realschullehrerinnen und Realschullehrer oder für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien, für die die Landesverordnung über die Ersten Staatsprüfungen der Lehrkräfte vom 22. Januar 2008 (POL I) (NBl. Schl.-H. S. 2) in der geltenden Fassung gilt.

§ 2

Studienberatung

Für die fachliche Beratung der Studierenden stehen die durch Aushang am Institut für Sozialwissenschaften/ Fach Soziologie bekannt gegebenen Studienberater und Studienberaterinnen zur Verfügung. Zusätzliche Informationen befinden sich auf der Homepage des Instituts für Sozialwissenschaften/ Fach Soziologie.

§ 3

Umfang und Gliederung des Studiums

Das ordnungsgemäße Studium des Wahlpflichtfaches Soziologie im Sinne der POL I umfasst 6 SWS und zwar je eine Lehrveranstaltung aus folgenden Gebieten:

- a) Lehrgebiet „Allgemeine Soziologie“ (Theorien der Soziologie), in der Regel eine Übung oder ein Proseminar
- b) Lehrgebiet „Sozialstruktur“, in der Regel eine Vorlesung, und
- c) eine Veranstaltung aus folgenden Bereichen der Speziellen Soziologien, wahlweise
 - Jugendsoziologie oder
 - Familiensoziologie oder
 - Bildungssoziologiein der Regel eine Übung oder ein Proseminar.

§ 4

Prüfungsrelevante Leistungen

- (1) Lehrveranstaltungen für Lehramtsstudierende gemäß POL I werden im Veranstaltungsverzeichnis explizit als solche ausgewiesen. Teilnahme- und Leistungsnachweise aus anderen vom Fach Soziologie angebotenen Lehrveranstaltungen, die nicht explizit für Lehramter gemäß POL I gekennzeichnet sind, sind nicht Teil des ordnungsgemäßen Lehramtsstudiums und werden nicht als prüfungsrelevante Leistung gemäß POL I anerkannt.
- (2) In den drei genannten Lehrgebieten gemäß § 3 Buchst. a bis c sind insgesamt zwei Teilnahmenachweise und ein Leistungsnachweis zu erbringen.
- (3) Die Studierenden können wahlweise ihren Leistungsnachweis in einer Veranstaltung aus dem Lehrgebiet „Allgemeine Soziologie“ oder einer Veranstaltung aus dem Lehrgebiet „Sozialstruktur“ oder einer Veranstaltung zur Speziellen Soziologie (hier nur: Jugend- oder Familien- oder Bildungssoziologie) erbringen. In den beiden anderen Lehrgebieten sind dann die Teilnahmenachweise zu erbringen.

§ 5

Erwerb eines Teilnahmenachweises

- (1) Durch einen Teilnahmenachweis wird die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bescheinigt. Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung in der Regel nicht häufiger als zweimal fernbleibt; in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Fernbleiben aus triftigem Grund, entscheiden die Fachvertreter/-vertreterinnen.
- (2) Die aktive Teilnahme wird insbesondere durch folgende Leistungen nachgewiesen: Erstellung von Protokollen, Literaturberichten oder Präsentation eines Referats oder Bearbeitung von Übungsaufgaben.

§ 6

Erwerb eines Leistungsnachweises

In Übungen und Proseminaren wird ein Leistungsnachweis erworben durch eine regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung, die Präsentation eines Referats und eine schriftliche Ausarbeitung in Form einer Hausarbeit. In Vorlesungen wird ein Leistungsnachweis erworben durch eine regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung und das erfolgreiche Absolvieren einer Abschlussklausur.

§ 7

Studienbescheinigung

- (1) Mit den Teilnahmenachweisen und dem Leistungsnachweis ist das ordnungsgemäße Studium des Wahlpflichtfaches Soziologie mit dem Abschluss Lehramt Realschule oder Lehramt Gymnasium gemäß POL I der Fachvertretung „Soziologische Anteile an den Pädagogischen Studien“ am Institut für Sozialwissenschaften/ Fach Soziologie nachzuweisen.. Die Fachvertretung erteilt hierüber eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Prüfungsamt.
- (2) Der Leistungsnachweis gilt als studienbegleitende Prüfung gemäß POL I.

§ 8
Studienplan

(1) Der dieser Studienordnung als Anhang beigefügte Studienplan gibt nochmals tabellarisch Auskunft zu den Angaben nach §§ 3 bis 6 und benennt den Titel der Vorlesung zur „Sozialstruktur“.

(2) Der Studienplan ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Er wird durch Aushang am Institut für Sozialwissenschaften/ Fach Soziologie und auf der Homepage bekannt gegeben.

§ 9
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und tritt am 30.09.2012 außer Kraft.

Kiel, den 03. August 2009

Prof. Dr. Anja Pistor-Hatam
Dekanin der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anhang

Studienplan für Soziologie als Wahlfach im Lehramtsstudium (Pädagogische Studien) für Realschule und Gymnasium

(Stand: Sommersemester 2008)

Es sind zwei Teilnahmenachweise und ein Leistungsnachweis in folgenden Lehrgebieten des Faches Soziologie zu erbringen.

Nr.	Lehrgebiet/Veranstaltung	SWS
1	V: Sozialstruktur Titel: „Sozialstruktur moderner Gesellschaften“ wahlweise LN oder TN	2
2	Ü/PS: Allgemeine Soziologie (für LA gem. POL I) wahlweise LN oder TN	2
3	Ü/PS: zu einer Speziellen Soziologie (für LA gem. POL I) und zwar: ▪ Jugendsoziologie oder ▪ Familiensoziologie oder ▪ Bildungssoziologie wahlweise LN oder TN	2
		6

Eine abschließende Bescheinigung über die Erfüllung des soziologischen Teils der Pädagogischen Studien wird erteilt, wenn die erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise in den drei Lehrgebieten vorgelegt werden.

Der Leistungsnachweis gilt als studienbegleitende Prüfung gemäß POL I.

Es gibt keine mündlichen Prüfungen mehr.

Abkürzungen

LN	Leistungsnachweis
TN	Teilnahmenachweis
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
PS	Proseminar
V	Vorlesung